

ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung
von Pro Senectute Schweiz

Tier im Recht: Können Tiere erben?

Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz juristisch nicht mehr als Sachen. Eigentliche Rechte haben sie aber nicht, weshalb sie auch nicht als Erben eingesetzt werden können. Es gibt aber durchaus Möglichkeiten, sein Tier letztwillig zu begünstigen.



Auch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten, gehören sie – wie alle anderen Vermögenswerte auch – in den Nachlass ihres verstorbenen Eigentümers. Hat dieser zu Lebzeiten nichts angeordnet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese kann zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn plötzlich Erben, mit denen man nicht gerechnet hat, ihr Recht am Nachlass geltend machen. Gerade für einen Tierhalter oder eine Tierhalterin ist es darum umso wichtiger, sich Gedanken darüber zu machen, was nach dem Tod mit ihren Tieren geschehen soll. Mit einem Testament haben der Erblasser oder die Erblasserin verschiedene Möglichkeiten, das Wohl ihrer Tiere für die Zukunft sicherzustellen.

Will man jemandem einen Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand

vererben, ohne dass die Person an der Erbengemeinschaft teilnimmt, kann man zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussetzen. Im Gegensatz zu den Erben ist der Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und muss darum neben den Vermögenswerten keine allfälligen Schulden übernehmen. Ein Vermächtnis kann beispielsweise bedeuten, dass die Schwester des Erblassers seine beiden Schäferhunde erhalten soll. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte bei Vermächtnissen der Ausdruck «vermachen» und nicht der Begriff «erben» verwendet werden.

Erbschaft an eine Bedingung knüpfen

Der Erblasser kann in seinem Testament auch eine begünstigte Person mit einer sogenannten Auflage verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. Im Rahmen einer solchen Anordnung kann etwa verlangt werden, dass mit dem Hund eine Hundeschule besucht oder dieser nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird. Weiter besteht die Möglichkeit, eine Erbschaft an eine Bedingung zu knüpfen. So kann die Erblasserin beispielsweise verfügen, dass der Sohn die wertvolle Kunstsammlung nur dann erbt, wenn er auch die Katze der Verstorbenen bei sich aufnimmt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten. Eine entsprechende Verfügung sollte deshalb unbedingt vorgängig mit der begünstigten Person abgesprochen werden.

Obwohl Tiere nicht rechtsfähig und darum auch nicht erbfähig sind, führt ihre Einsetzung als Erben übrigens nicht zur Ungültigkeit eines Testaments. Eine entsprechende Zuwendung an ein Tier gilt von Gesetzes wegen als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmer, angemessen für das Tier zu sorgen. Dies gilt jedoch nur für Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden, nicht aber beispielsweise für Nutz- oder Zuchttiere.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

[< zur Übersicht](#)